

Anhang A

Waldrechtliche Bewilligung

Gestützt auf § 5 Bst. c der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW, BGS 931.72) wird aus waldrechtlicher Sicht dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, die Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes unter Auflagen erteilt:

Auflagen

- Das angrenzende Waldareal darf in keiner Art und Weise beansprucht oder beeinträchtigt werden.
- Vor dem Bau ist mit dem zuständigen Forstrevier abzuklären, ob im angrenzenden Waldareal allenfalls ein Holzschlag nötig ist.